



Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung des Stromverbrauchs nach § 12 Abs. 1 StromGKV i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG

Zwischen

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)

und

Herrn / Frau / Firma
Kunde

wird vereinbart, dass die Abrechnung des Stromverbrauchs des Kunden an der Abnahmestelle (Kundennummer, Zählernummer, Messstellenbetreiber) ab dem monatlich / vierteljährlich / halbjährlich zu den nachfolgenden Bedingungen erfolgt:

1. Die Vereinbarung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig.
2. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der Ewa eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Ewa; anderenfalls ist dieser zur Verbrauchsschätzung (nach § 11 Abs. 3 StromGKV) berechtigt.
3. Mit der Abrechnung nach Ziffer 2 teilt die Ewa dem Kunden die Höhe der (nach § 13 Abs. 1 StromGKV) ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der Ewa keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 2, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.
4. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen der Ewa den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
 - bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,



- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstands am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.
Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.
- 5. Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 4. nicht oder verspätet vornimmt, ist die Ewa berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 6. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Ewa per Post an die vom Kunden benannte Adresse.
- 7. Die der Ewa durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen in Höhe von (netto) **13,00 €**, (brutto) **15,47 €**.
- 8. Diese Vereinbarung gilt ergänzend zu dem zwischen dem Kunden und der Ewa abgeschlossenen Grundversorgungsvertrag.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Ewa

Unterschrift Kunde